

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien
Austria

Colt Technology Services GmbH Austria
Kärntner Ring 10-12
A-1010 Wien
Christian Weber
Tel: + 49 (0) 69 / 5 66 06 - 6591
Fax: + 49 (0) 69 / 5 66 06 - 1200
E-Mail: christian.weber@colt.net

www.colt.net

Nur per E-Mail: konsultationen@rtr.at

02. November 2023

**Entwurf der 9. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009
Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedankt sich die Colt Technology Services GmbH Austria (*nachfolgend "Colt"*) für die Gelegenheit zur Stellungnahme und kommentiert den veröffentlichten Entwurf wie folgt:

Zunächst ist Colt wichtig zu betonen, dass wir die Bekämpfung von Spoofing schon aus Gründen des Schutzes der Integrität sowohl unseres Netzes als auch unserer Kunden für unverzichtbar halten. Zu diesem Zweck hat Colt bereits vor Jahren ein zentrales sog. "Fraud Prevention Team" aufgestellt, das sich in Zusammenarbeit mit unseren technischen Experten des Bereichs Engineering dieser Aufgabe rund um die Uhr annimmt.

Den Entwurf des Verordnungsvorschlags halten wir für grundsätzlich geeignet, das Eindämmen des Spoofings österreichischer Rufnummern innerhalb Österreichs marktweit zu unterstützen. Colt als international agierender Geschäftskundenanbieterin ist dabei stets besonders wichtig, einen auf EU-Ebene weitmöglichst harmonisierten Ansatz verfolgen zu können.

Darüber hinaus und auch angesichts unserer eigenen Implementierungserfahrungen in Frankreich teilen wir Ihre Einschätzung, dass die Einführung technischer Konzepte wie z. B. STIR/SHAKEN, die die Verbindungsauthentifizierung ermöglichen sollen, nur unter erheblichem Einsatz von Mitteln, Arbeitskraft und Zeit zu realisieren ist.

Zur Vorschrift im einzelnen:

- **§ 5a Abs. (1) lit. a)** Die Vorschrift betrifft unseres Erachtens Festnetz- UND Mobilfunkverbindungen gleichermaßen, wie sich aus Abs. 1 S. 1 und in Abgrenzung zur Ausnahme in lit. b) ergibt. Gleichwohl sollte hier eine klarstellende Ergänzung erfolgen,

da im Rest des Absatzes lediglich noch auf Mobilfunkverbindungen näher eingegangen wird.

- **§ 5a Abs. (1) lit. b)** Die Ausnahme ermöglicht offenbar nur noch die Zustellung vorab authentifizierter Mobilfunkverbindungen.
 - Hieran ist problematisch, dass auf integrierten Plattformen wie z. B. einem MSAN (Multi-Service Access Node), also auch der Schnittstelle zwischen Mobilfunk- und Festnetzen, Ursprungsrufnummern per Standardeinstellung nicht geblockt werden, um so legitimes Roaming zu ermöglichen. Selbst wenn die Verpflichtung zur Authentifizierung laut Erläuternder Bemerkungen (“EB”) primär die Mobilfunknetzbetreiber trifft, führt zu stark eingeschränkte Authentifizierung und in der Folge das Unterbindenmüssen auch legitimer Verbindungen genauso zur Störung des Geschäftsbetriebs der Festnetzbetreiber.
 - Hierbei ist ferner noch unklar, ob die Verpflichtung zum Blockieren einer nicht authentifizierten Verbindung nur für die Fälle der Verwendung temporärer Routingnummern oder generell für alle mobilen Rufnummern als Verbindungsziele gilt. Hier scheinen die EB nicht genau das widerzuspiegeln, was sich im Verordnungstext wörtlich findet, so dass eine weitere Konkretisierung des Verordnungstextes hilfreich wäre.
 - Zwar wird den Mobilfunknetzbetreibern zudem letztlich anheimgestellt, wie genau die Authentifizierung durchgeführt werden kann, jedoch ist dies wenig hilfreich da wie schon die Ordnungsgeberin feststellt derzeit kein geeignetes technisches Instrument zur zuverlässigen Authentifizierung existiert.
- **§ 5a Abs. (2)** Die Sicherstellung der Authentizität begegnet wie bereits zuvor dargestellt erheblichen technischen Schwierigkeiten. Ebenso erscheint die Einführung und Anwendung eines “Whitelisting” zwischen zwei oder mehreren Netzbetreibern, wie es Abs. (2) S. 2 grundsätzlich ermöglicht, als wenig praktikabel, da erhebliche technische und organisatorische Hürden zu nehmen oder sogar ein zentralisiertes Verfahren einzuführen wäre
- **§ 5a Abs. (3)** Hinsichtlich des Grundfalls in Ziff. 5a Abs. (1) lit. a) der Anforderung zum Entfernen bzw. Nicht-Anzeigen einer österreichischen Rufnummer mit Ursprung im Ausland besteht eine Parallele zur neuen deutschen Regelung in § 120 Abs. 4 TKG (DE). Allerdings erfordert das deutsche Recht zusätzlich die Verwendung eines sog. “P-Germany”-Headers, der international nicht spezifiziert ist und den Colt als nationale Sonderlösung erst aufwendig implementieren musste. Insofern stellen wir positiv fest, dass die Einführung eines möglichen “P-Austria”-Headers nicht beabsichtigt ist. Insofern geht Colt davon aus, dass Ziff. 5a Abs. (3) nicht dahingehend zu verstehen ist, dass den entsprechenden technischen Arbeitskreisen eine weitgehende Befugnis eingeräumt wird, einen solchen zukünftig zu spezifizieren sondern sich die Befugnis lediglich auf den ausdrücklich genannten Fall der gleichzeitigen Übermittlung mehrerer Rufnummern des Anrufers bezieht.

-
- **§ 128 Abs. (13)** Der Umsetzungszeitraum (*“7 Monate nach Kundmachung”*) ist nach Ansicht Colts angemessen, da wir für die Umsetzung der Anforderungen einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten geschätzt haben.

Für die freundliche Berücksichtigung unseres Vorbringens bedanken wir uns im voraus und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
Colt Technology Services GmbH



i. V. Christian Weber
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Senior Advisor Regulatory Affairs
Central Region